



dbb
beamtenbund
und tarifunion
sachsen-anhalt

23.03.2017

Berücksichtigung von Verpflegungsgeld und anderen Zuschlägen nach § 8 AAÜG

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit E-Mail vom 11.01.2017 hatten wir Sie über eine Entscheidung des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt, Urteil vom 13.10.2016 (Az. L 3 RS/15) zur Berücksichtigung von Verpflegungsgeld und anderen Zuschlägen nach § 8 AAÜG informiert. Das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt hatte entschieden, dass das tatsächlich gezahlte Verpflegungsgeld an einen Beschäftigten der ehemaligen Deutschen Volkspolizei als weiteres Arbeitsentgelt gemäß § 8 Abs. 2 und 3 Satz 1 AAÜG festzustellen ist. Aus diesem Grunde wurde den Kollegen das Muster eines entsprechenden Überprüfungsantrages zur Verfügung gestellt. Problematisiert wurde nunmehr, inwieweit die Berücksichtigung weiterer gezahlter Zuschläge beantragt werden sollte. Diesbezüglich wurde seitens eines unserer Mitglieder ein entsprechender Musterantrag formuliert. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass es zu DDR-Zeiten eine Vielzahl von Zuschlägen gab. Genannt seien Bekleidungsgeld, Haarpflegezuschuss, Reinigungszuschuss, Bordzuschlag, Schichtzuschlag, Röntgenzuschlag oder auch die einmaligen Vergütungen nach 20, 25 oder 30 Dienstjahren, ebenso verschiedene Prämien, Auszeichnungen oder Belohnungen. In den uns bekannten Klageverfahren wurde jedoch für den Bereich der ehemaligen Volkspolizei bisher nur das Verpflegungsgeld als anzuerkennendes Arbeitsentgelt seitens der Gerichte festgestellt. Der Reinigungszuschuss beispielsweise wurde nicht als zu berücksichtigendes Arbeitsentgelt anerkannt (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 25.02.2016, Az. L 22 R 633/12). Des Weiteren wurde teilweise durch die Sozialgerichtsbarkeit (Sächsisches LSG Urteil vom 02.12.2013, Az. L 4 RS 757/12) auch das Bekleidungsgeld als berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt anerkannt. Darüber hinaus hat das BSG in seinem Urteil vom 23.08.2007, Az. B 4 RS 06, entschieden, dass auch eine Pflicht zur Anerkennung von Jahresendprämien als Arbeitsentgelt besteht, jedoch nur für den Bereich der Zusatzversorgungssysteme. Allerdings wird durch einige Gerichte diese Rechtsprechung auch auf den Bereich der Sonderversorgungssysteme übertragen (vgl. hierzu auch LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 05.12.2012, Az. L 16 R 355/11). Inwieweit die einmaligen Vergütungen für die langjährige Zugehörigkeit als zu berücksichtigendes Arbeitsentgelt festgestellt werden kann, ist noch offen und wird derzeit in einem beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg anhängigen Verfahren (Az. L 8 R 114/12) geklärt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die einzelnen Landessozialgerichte in der Rechtsprechung teilweise voneinander abweichen, sodass für Sachsen-Anhalt durch das Landessozialgericht derzeit nur das Verpflegungsgeld rechtsverbindlich geklärt worden ist. Vor diesem Hintergrund der Vielzahl der zu DDR Zeiten

gewährten Prämien und Zuschüsse, die im Regelfall seitens der Sozialgerichtsbarkeit nicht als Arbeitsentgelte anerkannt worden sind, dürfte der Musterantrag, in dem allgemein die rentenrechtliche Berücksichtigung der Zulagen, Zuschläge und persönlichen Vergütungen beantragt worden ist, zu unbestimmt sein. Wir würden daher anregen, neben der rentenrechtlichen Berücksichtigung des Verpflegungsgeldes, die Anerkennung der Jahresendprämie, des Bekleidungsgeldes, der einmaligen Vergütungen für langjährige Tätigkeiten zu beantragen, obwohl nicht sicher ist, ob dieser Antrag für den Bereich Sachsen-Anhalt Erfolg hat. Als sogenanntes „Schleppnetz“ könnte dann auch die Zahlung der Zulagen, Zuschläge und persönlichen Vergütungen drangehängt werden, wobei dies zu unbestimmt sein dürfte. Allerdings dürfte das gezahlte Verpflegungsgeld wohl den größten Anteil ausmachen.

Einen entsprechend weitergehenden Antrag, der neben dem Verpflegungsgeld auch Prämien etc. enthält, haben wir diesem Schreiben beigelegt.

Mit kollegialen Grüßen

Euer

Wolfgang Ladebeck